

## **Satzung der Großen Kreisstadt Zittau zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf kommunalem Gebiet (Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SächsGemO hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	1
ERSTER TEIL – Wahlwerbung im Sinne von Plakaten und Großflächenwerbung	2
§ 2 Genehmigungspflicht und Antragsstellung	2
§ 3 Beginn der Wahlwerbung	2
§ 4 Plakatwerbung	3
§ 5 Großflächenwerbung	4
§ 6 Verantwortung und Haftung	5
§ 7 Entfernungspflicht	5
ZWEITER TEIL – Wahlwerbung im Sinne von Informationsständen und Beschallung	5
§ 8 Wahlwerbung durch Informationsstände	5
§ 9 Einsatz von Beschallungsanlagen (Lautsprechern und Megaphonen)	6
DRITTER TEIL – Schlussbestimmung	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage: zuständigen Stellen	7

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Wahlwerbung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Zittau, einschließlich aller zugehörigen Ortschaften. Sie dient dem Ziel, die ordnungsgemäße Nutzung des öffentlichen Raums für Wahlwerbung zu gewährleisten, ohne die Verkehrssicherheit, das Stadtbild oder die Interessen der Allgemeinheit unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau (Sondernutzungssatzung).
  
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

- (3) Diese Satzung umfasst die Nutzung von Plakatwerbung, Großflächenwerbung und vergleichbaren Werbeträgern auf öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Zittau sowie Regelungen zu Informationsständen und den Einsatz von Beschallungsanlagen. Sie umfasst darüber hinaus bezüglich der Großflächenwerbung auch öffentliche Grünanlagen laut Grünanlagensatzung und privatrechtlich verwaltete Flächen im städtischen Eigentum.

## **ERSTER TEIL – Wahlwerbung im Sinne von Plakaten und Großflächenwerbung**

### **§ 2 Genehmigungspflicht und Antragsstellung**

- (1) Wahlwerbung im öffentlichen Raum bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Zittau<sup>1</sup>. Dies betrifft die Anbringung von Plakaten und Großflächenwerbung.
- (2) Die Genehmigung wird auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die den Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, in Verbindung mit dieser Satzung sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Zittau erteilt.
- (3) Beantragungsfristen und -stellen:
- a. Großflächenwerbung: Der Antrag auf Genehmigung von Großflächenwerbung kann frühestens sechs Monate vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin gestellt werden und muss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung Zittau<sup>2</sup> eingegangen sein.
  - b. Plakatwerbung: Der Antrag auf Genehmigung von Plakatwerbung kann frühestens sechs Monate vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin gestellt werden und muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung Zittau<sup>3</sup> eingegangen sein.
- (4) Antragsteller<sup>4</sup>:  
Parteien, politische Vereinigungen sowie Einzelbewerber (nachfolgend zusammenfassend „Antragsteller“ genannt) dürfen nur einmal pro Wahltermin einen Antrag auf Wahlwerbung stellen. Untergliederungen von Parteien und politischen Vereinigungen (z.B. in Landesverbände, Kreisverbände oder deren politische Jugendorganisationen) werden als ein gemeinsamer Antragsteller behandelt. Mehrfache Beantragungen derselben Partei oder politischen Vereinigung, auch über unterschiedliche Untergliederungen, sind nicht zulässig.

### **§ 3 Beginn der Wahlwerbung**

Wahlwerbung (Plakate und Großflächenwerbung) darf frühestens 6 Wochen vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin angebracht werden.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage: zuständige Stellen

<sup>2</sup> siehe Anlage: zuständige Stellen

<sup>3</sup> siehe Anlage: zuständige Stellen

<sup>4</sup> Das verwendete generische Maskulinum schließt die Geschlechter „männlich“, „weiblich“ und „divers“ sprachlich ein und wird hier zur besseren Lesbarkeit verwendet.

#### § 4 Plakatwerbung

- (1) Plakatwerbung darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Zittau an Laternenmasten und ähnlichen Einrichtungen angebracht werden. Jeder Antragsteller darf pro Werbeträger (Laternenmast oder ähnliche Einrichtung) nur ein Wahlplakat, maximal ein Doppelplakat, anbringen. Je Werbeträger dürfen maximal drei Antragssteller Plakate anbringen.
- (2) Wahlplakate haben ein viereckiges Format, andere Formen sind unzulässig. Wahlplakate sind bis zu einer maximalen Größe des DIN A1-Formats (59,4 cm x 84,1 cm) genehmigungsfähig.
- (3) Insbesondere um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen, ist das Plakatieren insbesondere in nachfolgenden Bereichen und technischen Einrichtungen untersagt:
  - 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
  - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
  - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperrrungen)
  - an Brückengeländern
  - 80 m vor Bahnübergängen
  - Neusalzaer Straße im Bereich Straßenmeisterei (Neusalzaer Str. 54)
  - im Umkreis eines Kreisverkehrs in einem Radius von 30 m
  - an Kandelabern (historische mehrarmige Straßenleuchten) in der gesamten Innenstadt (Gebiet innerhalb des Stadtringes)
  - am Stadtring linksseitig in zugelassener Fahrtrichtung
- (4) Plakate dürfen nicht in oder an geschützten Landschaftsbereichen angebracht werden (gemäß Naturschutzgesetz des Freistaates Sachsen). Bei der Befestigung von Wahlplakaten an Gehölzen ist die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) zu beachten.
- (5) An Gebäuden der Stadt Zittau (z.B. Verwaltungsgebäuden, Schulen oder Ortschaftszentren) sowie technischen Anlagen ist das Anbringen von Wahlwerbung grundsätzlich untersagt.
- (6) Obergrenze für Plakate:
  - a. Bei einer Wahl darf jeder Antragsteller maximal 280 Plakate im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften anbringen.
  - b. Bei mehreren Wahlen, die an einem Wahltermin stattfinden, erhöht sich die maximale Plakatanzahl auf 400 Plakate für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften unter der Bedingung, dass der Antragsteller zu mindestens zwei Wahlen antritt.
- (7) Für die Zählung der Obergrenze für Plakate gilt, dass jedes Plakat für sich gezählt wird, unabhängig der Ausgestaltung des Grundkörpers.<sup>5</sup> Ein Doppelplakat wird somit als zwei Wahlplakate gezählt.
- (8) Andere plakatähnliche Werbemittel (aufblasbare oder IT-gestützte Elemente sowie Grundkörperaufbauten, die mehr als zwei Werbeplakate tragen etc.) sind nicht gestattet.

---

<sup>5</sup> Sowohl die Materialbeschaffenheit (Pappe, Pressspanplatten, Plastik etc.) als auch die Grundkörpertechnik (einfacher A1-Grundkörper zur Anbringung von einem Plakat oder Grundkörper mit „Knick“ bzw. „Falz“ zur Anbringung von zwei Plakaten) sind für die Zählregelung („jedes Plakat wird für sich gezählt“) unerheblich.

## § 5 Großflächenwerbung

- (1) Großflächenwerbung darf nur auf dafür geeigneten Flächen stattfinden. Geeignete städtische Flächen sind bei der Stadtverwaltung Zittau<sup>6</sup> erfasst.<sup>7</sup>
- (2) Großflächenwerbung darf nicht in Bereichen aufgestellt werden, die eine Sichtbehinderung im Straßenverkehr darstellen.
- (3) Großflächenwerbung muss ein viereckiges Format haben, andere Formen sind unzulässig. Diese sind bis zu einer maximalen Größe des DIN 18/1-Formats (360 cm x 260 cm) genehmigungsfähig.
- (4) Mehreckige Aufbauten<sup>8</sup> zum Anbringen von Großflächenwerbung sind zulässig. Aufblasbare oder IT-gestützte Großflächenwerbung ist unzulässig.
- (5) Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen zur Befestigung der Werbeträger sind grundsätzlich untersagt. Es besteht kein Anspruch auf Grasschnitt zur Sichtfreimachung.

(6) Verteilung:

Die Verteilung der öffentlichen Flächen für Großflächenwerbung erfolgt nach dem Prinzip der „abgestuften Chancengleichheit“, sofern nicht alle Antragsteller, die gemäß § 2 Abs. 3 lit. a einen Antrag gestellt haben, nach Verstreichen der Antragsfrist die jeweils beantragten Flächen zugewiesen bekommen können. Die Verteilung auf alle Antragsteller richtet sich nach der erreichten relativen Stimmenanzahlen bei der jeweiligen vorangegangenen Wahl.<sup>9</sup> Dabei soll sich das Ermessen der Stadtverwaltung Zittau nach folgenden Grundsätzen richten:

- Jedem Antragsteller ist mindestens eine Fläche zuzuweisen (Mindestanzahl), sofern nicht mehr Anträge als zu verteilende Flächen eingegangen sind.
- Jedem Antragsteller ist höchstens das Fünffache an Flächen zuzuweisen (Obergrenze), wie dem Antragsteller mit den wenigsten zugewiesenen Flächen.
- Bei mehreren Wahlen an einem Wahltermin wird für die Verteilung der Flächen der Durchschnitt der erreichten relativen Stimmenanzahl bei den jeweiligen vorangegangenen Wahlen gebildet. Ortschaftsratswahlen werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> siehe [Anlage: zuständige Stellen](#)

<sup>7</sup> Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Zittau befinden. Flächen im privaten Eigentum von Personen oder Unternehmen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

<sup>8</sup> Hierunter fallen bspw. dreieckige, viereckige oder fünfeckige Aufbauten.

<sup>9</sup> Erläuterung: Bei der Verteilung der Flächen für eine anstehende Stadtratswahl werden die entsprechenden relativen Stimmenanzahlen der vorangegangenen Stadtratswahl verwendet. Bei einer anstehenden Bundestagswahl werden die entsprechenden relativen Stimmenanzahlen der vorangegangenen Bundestagswahl verwendet usw.

<sup>10</sup> Erläuterung: Es finden gemeinsame Kommunalwahlen (Stadtrats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahlen) und die Wahl zum Europäischen Parlament an einem Wahltag statt. Die Partei A erreichte bei der letzten Stadtratswahl 30%, bei der Kreistagswahl 25% und bei Wahl zum Europäischen Parlament 25% der Stimmen. Entsprechend ergibt sich ein rechnerischer Durchschnitt von 26,7%  $((30\%+25\%+25\%)/3)$ . Die Partei B erreichte bei der letzten Stadtratswahl 0% und bei der Kreistagswahl 0% (da diese bei beiden Wahlen nicht antrat) und bei der Wahl zum Europäischen Parlament 20% der Stimmen. Entsprechend ergibt sich ein rechnerischer Durchschnitt von 6,7%  $((0\%+0\%+20\%)/3)$ .

## **§ 6 Verantwortung und Haftung**

- (1) Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Wahlplakate und/oder der Großflächenwerbung verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Anbringung/Errichtung entstehen.
- (2) Wahlplakate und Großflächenwerbung, die den Straßenverkehr oder das Stadtbild unzumutbar beeinträchtigen, können auf Anordnung der Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Antragstellers entfernt werden.
- (3) Wahlplakate und Großflächenwerbung mit strafrechtlich relevanten Inhalten müssen nach Anordnung der Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Antragstellers unmittelbar entfernt werden. Wird der Anordnung nicht nachgekommen, werden die Wahlplakate und Großflächenwerbung durch die Gemeinde entfernt und die Kosten dem jeweiligen Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Regelungen zur Versagung von zukünftigen Genehmigungen führen können.

## **§ 7 Entfernungspflicht**

- (1) Wahlplakate und Großflächenwerbung einschließlich aller Befestigungsmaterialien müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem jeweiligen Wahltermin vollständig entfernt werden. Wahlplakate und Großflächenwerbung, die sich unmittelbar in der Nähe von Wahllokalen befinden, müssen am Wahlvortag entfernt werden. Maßgeblich für die Entfernungspflicht ist, dass der Wähler das Wahllokal unbeeinflusst betreten kann.
- (2) Kommt ein Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so kann die Stadtverwaltung Zittau die Entfernung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen.
- (3) Die Stadtverwaltung Zittau kann die Erlaubnis zur Anbringung von Wahlwerbung jeglicher Art für zukünftige Wahlen und politische Abstimmungen verweigern, wenn Wahlplakate und/oder Großflächenwerbung nicht ordnungsgemäß entfernt wurden.

## **ZWEITER TEIL – Wahlwerbung im Sinne von Informationsständen und Beschallung**

### **§ 8 Wahlwerbung durch Informationsstände**

- (1) Informationsstände im öffentlichen Raum bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist gemäß der Sondernutzungssatzung bei der Stadtverwaltung Zittau<sup>11</sup> zu beantragen.
- (2) Informationsstände auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten als öffentliche Einrichtung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Zittau<sup>12</sup>. Die Zuteilung des Platzes auf diesen Veranstaltungen obliegt der Stadtverwaltung Zittau und richtet sich nach den Veranstaltungsarten aus. Auf die Marktsatzung der Großen Kreisstadt Zittau wird verwiesen.

---

<sup>11</sup> siehe Anlage: zuständige Stellen

<sup>12</sup> siehe Anlage: zuständige Stellen

### **§ 9 Einsatz von Beschallungsanlagen (Lautsprechern und Megaphonen)**

Ausnahmegenehmigungen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung zum Zwecke des Betriebens von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt.

### **DRITTER TEIL – Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Zittau vom 24.02.2000 sowie die Vorläufige Erstreckung der Wahlwerbungsrichtlinie auf die Ortschaften Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf vom 11.07.2013 außer Kraft.

Zittau, 26.03.2026

Gez.  
T. Zenker  
Oberbürgermeister

Anlage: zuständige Stellen und Information zu entstehenden Kosten iZm. Wahlwerbung

## Anlage: zuständige Stellen<sup>13</sup>

Quelle in der Satzung	Regelungsinhalt	zuständige Stelle
§ 2 Abs. 3 Bst. a.	Beantragung Großflächenwerbung	Ref. Liegenschaften
§ 3 Abs. 3 Bst. b.	Beantragung Plakatwerbung	Ref. Stadtordnung/ Bußgeldstelle
§ 8 Abs. 1	Beantragung von Informationsständen im öffentlichen Raum	Ref. Stadtordnung/ Bußgeldstelle
§ 8 Abs. 2	Beantragung von Informationsständen auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfeste	Ref. Kultur/Marktwesen

### Information zu entstehenden Kosten iZm. Wahlwerbung

- Sondernutzungen durch Wahlwerbung von Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen sind gebührenbefreit. Dies ergibt sich aus der [Sondernutzungssatzung](#) (§ 16 Nr. 4).
- Gleichzeitig muss die Stadt Zittau Verwaltungsgebühren nach dem [Sächsischen Verwaltungskostengesetz](#) iVm. [Sächsischen Kostenverzeichnis](#) (Landesgesetze) erheben. Dies betrifft die Erlaubniserteilung von Plakatwerbung und von Informationsständen im öffentlichen Raum. Nähere Informationen zu den Rechtsquellen, Gebühren und Antragsunterlagen sind unter [Sondernutzung für Werbezwecke, Warenauslagen, Stellflächen für Sitzgelegenheiten und Fahrradständer beantragen | Stadt Zittau](#) abrufbar.

<sup>13</sup> Die Stadtverwaltung Zittau wird ermächtigt, bei Veränderungen der zuständigen Stellen diese selbstständig redaktionell in der Anlage zur Satzung zu ändern. Die redaktionelle Veränderung muss durch die Stadtverwaltung kenntlich gemacht werden.